

**ZULASSUNGSKRITERIEN**  
**für die ambulante, interdisziplinäre,**  
**nichtärztliche Neurorehabilitation**

**1. Zulassungsbedingungen**

Zur Abrechnung von ambulanten Leistungen der Neurorehabilitation werden Institutionen mit einem kantonalen Leistungsauftrag für Neurorehabilitation zugelassen. Sie müssen zudem auf der kantonalen Spitalliste aufgeführt sein. Über die Zulassung dieser Institutionen zum Vertrag entscheidet die Paritätische Vertrauenskommission. Die Kliniken und Spitäler müssen neben der Sparte Neurologie auch über eine solche für Physikalische Medizin und Rehabilitation verfügen. Über die Änderung der Zulassungskriterien zum Vertrag entscheidet die Paritätische Vertrauenskommission.

**2. Strukturelle Voraussetzungen**

- Rollstuhlgängige und behindertengerechte Gebäude und Räume
- Therapie-, Schulungs- und Besprechungsräume
- Räume für Einzel- und Gruppentherapie
- Raum für funktionelle Ergotherapie mit Schulungsinfrastruktur und Schulungsmobiliar
- Ruhe- und Aufenthaltsräume für Patienten
- Terrain für Geh- und Laufschulung
- Einrichtungen und apparative Ausrüstung für aktive und passive Therapieformen
- Reanimations- und Notfallüberwachungsgeräte
- Ausrüstung für logopädische Abklärungen
- Möglichkeit für psychiatrische und neuropsychologische Abklärungen
- Möglichkeit zur Verpflegung und Liegenbenützung
- Einrichtung für Training täglicher und beruflicher Aktivitäten (ADL Activity of Daily Living)

**3. Personelle Voraussetzungen**

- Verantwortlicher Facharzt für Neurologie (Arbeitspensum von 100% in der Institution)
- Neuropsychologe
- Diplomierter Physiotherapeut mit Ausbildung in neurorehabilitativen Behandlungsmethoden
- Diplomierter Ergotherapeut mit Rehabilitations-Erfahrung
- Diplomierter Logopäde mit Rehabilitations-Erfahrung
- Pflege- und Koordinationsperson mit Ausbildung in neurorehabilitativen Behandlungsmethoden
- Zugang zu einem Facharzt für Psychiatrie

**4. Prozessorientierte Voraussetzungen**

- Dokumentierte und strukturierte Therapieprogramme
- Dokumentierte Diagnostik
- Dokumentierte Therapie- und Rehabilitationsplanung inkl. Rehabilitationsziele mit Orientierung am ICF
- Anwendung und Dokumentation von Assessmentinstrumenten (Eintritts-, Verlaufs- und Austrittskontrolle)
- Verlaufs- und Abschlussberichte zuhanden der nachbehandelnden Ärzte bzw. der Versicherer

**5. Qualitätssicherung**

Verpflichtung zur Durchführung von Qualitätssicherungsmassnahmen, welche im Zusammenhang mit neurologischen Rehabilitationsleistungen vereinbart werden (Art. 8 des Tarifvertrages).